

Satzung der „Stiftung unser Meldorf“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05. Dezember 2023 folgende Satzung der Stiftung unser Meldorf erlassen:

Präambel

Die Stiftung unser Meldorf ist der Zusammenschluss der folgenden vorhandenen und zukünftigen Stiftungen die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung in der Stadt Meldorf vorhanden sind oder später hinzukommen.

Folgende Stiftungen und Nachlässe sind derzeit in der Stadt Meldorf vorhanden:

- das **Heuermannslegat**, entstanden durch Erbe im Jahre 1916, zu wohltätigen, gemeinnützigen Zwecken und besonders für mittellose Krieger der Stadt Meldorf die den jetzigen furchtbaren Kampf für Freiheit und Zukunft des Vaterlandes mitgekämpft („1. Weltkrieg“);
- der **Legatenfonds der Armenverwaltung**, hervorgegangen nach der Inflation im Jahre 1925 aus der Zusammenlegung von ursprünglich 20 Einzelstiftungen, deren Zweckbestimmungen ist nur zu vermuten, dass deren Erträge allgemein für bedürftige Einwohner der Stadt Meldorf verwendet werden sollten;
- **Anne-Christine-Friedrich-Nachlass**, entstanden durch Erbe im Jahre 1984, an das Sozialamt der Stadt Meldorf, dass die beiden Weiden für soziale Zwecke erhält;
- das **Elfriede-Johanna-Karstens-Vermächtnis**, entstanden durch Erbe im Jahre 1987 mit der testamentarischen Auflage, dass das Erbe zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden ist;
- **Anne-Catharina-Weber-Stiftung**, entstanden durch Erbe im Jahre 1988, mit der Zweckbestimmung, dass mit dem Geld die Unterstützung bedürftiger Waisen vorgenommen werden soll;
- **Anne-Marie-Langer-Stiftung**, entstanden durch Erbe im Jahre 1995 mit der Anweisung das gesamte Barvermögen soll an die Behinderten in Heide und Meldorf gehen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung unser Meldorf“. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung der Stadt Meldorf.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Menschen mit Behinderung und / oder bedürftige Menschen in Meldorf individuell oder allgemein in Meldorf durch Geld- und Sachleistungen zu unterstützen, um Ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, soweit öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Ansprüche nicht vorliegen oder vom Umfang her nicht ausreichen, eine sachgerechte Hilfe zu leisten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgenden Grundstücken und Barvermögen:

an Grundstücken:

aus dem Anne-Christine-Friedrich-Nachlass:				
lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Gemarkung	Fläche
1	4	201	Meldorf	2.303m ²
2	4	202	Meldorf	2546m ²
3	4	203	Meldorf	6.697m ²
4	4	204	Meldorf	7.580m ²

sowie aus folgendem Barvermögen (31.12.2022):

Stiftung/Nachlass	Gesamtbarvermögen	Stiftungsstock
Anne-Catharina-Weber-Stiftung	160.069,35€	100.000,00€
Anne-Marie-Langer-Stiftung	145.207,00€	145.207,00€
Legatenfonds der Armenverwaltung Meldorf	3.659,48€	3.305,98€
Heuermannslegat Meldorf	7.305,58€	6.598,38€
Elfriede-Johanna-Karstens-Vermächtnis	26.012,23€	25.564,59€
Anne-Christine-Friedrich-Nachlass	0,00€	0,00€
Summen:	342.253,64€	280.675,95€

- (2) Das Stiftungsvermögen in Form der vorgenannten Grundstücke und in Höhe des kumulierten vorhandenen Gesamtstiftungsstock der Einzelstiftungen in einer Höhe von

280.675,95 € ist pauschal in Höhe von 280.000,00€ dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem den Betrag gem. § 4 Abs. 2 übersteigenden Stiftungsvermögen, den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Tätigkeit im Stiftungsvorstand.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind der/die Bürgermeister/in der Stadt Meldorf als Vorsitzende/r, der/die Bürgervorsteher/in als stellvertretende/r Vorsitzende/r und der/die Vorsitzende/r des Ausschusses für Generationen und Soziales als Beisitzer/in bzw. im Verhinderungsfall die jeweilige gesetzliche Vertretung.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Abschnitt 1 der Gemeindeordnung findet Anwendung.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise seines/ihrer Stellvertreters/in den Ausschlag.

- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen, Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Meldorf.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Das Amt Mitteldithmarschen verwaltet das Stiftungsvermögen. Der Stiftungsvorstand vergibt die Stiftungsmittel und das Amt Mitteldithmarschen wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Das Amt Mitteldithmarschen legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Stiftungsvorstand auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Stiftung hat für die Verwaltungsleistungen, die vom Amt Mitteldithmarschen festgesetzten Verwaltungskostenbeiträge zu leisten. Diese werden vom Amt Mitteldithmarschen erhoben und sind sodann fällig.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stadtvertretung und dem Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann die Stadtvertretung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der sozialen Unterstützung einzelner Personen zu liegen.
- (3) Die Stadtvertretung kann auf begründeten Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen und werden erst nach Erteilung deren Genehmigung rechtswirksam.

§ 11
Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Meldorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose, gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12
Aufhebung der bisherigen Satzung und Übergangsvorschriften

Die „Satzung der Anne-Catharina-Weber-Stiftung“ vom 10.08.2009 und die „Satzung der Anne-Marie-Langer-Stiftung“ vom 10.8.2009 werden hiermit aufgehoben.

Laufende Fördermaßnahmen sind noch nach Maßgabe der jeweiligen Bewilligung bzw. noch bis zum Ablauf des Haushaltsjahres abzuwickeln.

Meldorf, den 11. Januar 2024

gez. Uta Bielfeldt
- Bürgermeisterin –